

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 21/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. Juli 1990 durch die Richter Dr. Peters, Dr. Kocher und Thiele sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr von Bodenhausen und Kovar für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. Januar 1988 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger berechtigt ist, Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten.

Der am 20. November 1926 geborene Kläger legte nach seinem Versicherungsverlauf zwischen 1941 und 1951 Pflichtbeitragszeiten von 48 und Ersatzzeiten von 72 Kalendermonaten zurück; ferner entrichtete er damals einige niedrige Beiträge zur Höherversicherung. Dann wurde er Beamter. Ende 1984 bat er die Beklagte um Mitteilung, ob er berechtigt sei, zur Erhaltung seines Anspruchs auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ab Januar 1984 freiwillige Beiträge zu entrichten; dazu sei er bereit. Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 28. Januar 1985 fest, daß der Kläger als Beamter nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt sei. Denn er habe nicht für 60 Kalendermonate Beiträge aufzuweisen. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 5. Juli 1985, Urteil des Sozialgerichts Bayreuth -SG- vom 27. September 1985, Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts -LSG- vom 13. Januar 1988).

Nach Ansicht des LSG setzt die Erhaltung der Anwartschaft nach Art 2 § 7b Abs 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) ein Recht zur freiwilligen Versicherung voraus. Beim Kläger sei es schon seit langem nicht mehr gegeben. Er habe zwar eine Versicherungszeit von mehr als 60 Kalendermonaten aufzuweisen, aber keine 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt. Die seinerzeitige Abschaffung des Rechts zur freiwilligen Versicherung bei Beamten, die nicht wenigstens für 60 Kalendermonate Beiträge aufzuweisen hätten, habe nicht gegen Verfassungsrecht verstoßen. Die Frage, ob Beamten wie dem Kläger eine Anwartschaft auf Rente nach der Neuregelung in den §§ 23, 24 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) genommen werden könne, obwohl sie von dem Recht zur Entrichtung freiwilliger Beiträge ausgeschlossen seien, stelle sich erst in einem Rentenverfahren.

Gegen das Urteil des LSG richtet sich die - vom LSG zugelassene Revision des Klägers. Die Erhaltung der Anwartschaft durch Entrichtung freiwilliger Beiträge müsse schon bei einer Versicherungszeit (Beitrags- und Ersatzzeit) von 60 Kalendermonaten zulässig sein, selbst wenn das Recht zur freiwilligen Versicherung nach § 10 Abs 1a AVG fehle. In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des erkennenden Senats vom 10. September 1987 (SozR 5800 § 4 Nr 5) zur Erhaltung der Anwartschaft durch selbständige Handwerker hinzuweisen. Wenn Beamten wie ihm (dem Kläger) die Entrichtung freiwilliger Beiträge verwehrt werde,



verstoße das gegen Art 14 des Grundgesetzes (GG). Insofern habe er entgegen der Ansicht des LSG auch schon vor Eintritt eines Versicherungsfalles ein Rechtsschutzinteresse an der Klärung seines Rechts auf Beitragsentrichtung. Es sei durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 30. September 1987 (BVerfGE 76, 256) zur Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge nicht entfallen. Denn von der Anrechnung seien nach § 55 Abs 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) Rententeile ausgenommen, die auf freiwilligen Beiträgen beruhten.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG vom 13. Januar 1988 und des SG vom 27. September 1985 aufzuheben sowie die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Januar 1985 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juli 1985 zu verurteilen, ihn zur Entrichtung freiwilliger Beiträge ab Januar 1984 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht begründet Art 2 § 7b Abs 1 Satz 1 AnVNG selbst kein Recht zur Entrichtung von Beiträgen, sondern setzt ein solches voraus. Für den Kläger habe es schon seit 1957 nicht mehr bestanden. Damit entfalle bei Beamten wie dem Kläger seit 1984 allerdings ein Versicherungsschutz bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Das sei jedoch in Kauf genommen worden und habe später zu der Regelung in § 14a BeamtVG geführt, die einen Ausgleich schaffe. Der Kläger habe die Anwartschaft auch nicht vollständig verloren. Denn er könne infolge der Herabsetzung der Wartezeit von 180 auf 60 Monate von der Vollendung des 65. Lebensjahres an Altersruhegeld beziehen. Außerdem stehe ihm die Beitragserstattung offen. Unter diesen Umständen und weil eine Doppelversorgung vermieden werde solle, sei der Kläger nicht in seinem Grundrecht aus Art 14 GG verletzt.

Während des Revisionsverfahrens hat der Kläger mitgeteilt, er sei als Beamter der Besoldungsgruppe A 12 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden und beziehe Ruhegehalt nach dem Höchstruhegehaltssatz von 75 vH. Im Juli 1989 habe er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt, jedoch gebeten, das Rentenverfahren bis zum Abschluß des vorliegenden Rechtsstreits auszusetzen. Der Berichtstatter hat während des Gesetzgebungsverfahrens zum Rentenreformgesetz (RRG) 1992 mit Schreiben vom 6. Juli 1989 beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung angefragt, ob mit einer gesetzlichen Regelung zu rechnen sei, die den Verlust der Anwartschaft vermeide, und, wenn das nicht der Fall sei, welche Gründe dafür sprächen, daß Beamte wie der Kläger einen Verlust der Anwartschaft hinnehmen müßten. Der Bundesminister hat hierzu unter dem 5. September 1989 Stellung genommen. Auf Anforderung des Senats hat



die Beklagte Probeberechnungen zur Höhe einer Rente unter der Annahme einer Beitragsentrichtung ab 1984 und eines Mitte 1989 eingetretenen Versicherungsfalles durchgeführt sowie die Bezirksfinanzdirektion Ansbach (Bezügestelle Bayreuth) eine Berechnung der Bezüge des Klägers unter Berücksichtigung eines Rentenbezuges vorgelegt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, daß der angefochtene Bescheid nicht rechtswidrig ist. Der Kläger ist nicht berechtigt, für die Zeit ab Januar 1984 freiwillige Beiträge zu entrichten.

Sein Begehren steht in Zusammenhang mit der Verschärfung der Voraussetzungen für den Erwerb von Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch Art 2 Nrn 9, 10 (Art 1 Nrn 32, 33) des Haushaltsbegleitgesetzes (HBegleitG) 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I 1532). Der Anspruch auf diese Renten hängt nunmehr von der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt des Versicherungsfalles ab (§ 23 Abs 1, § 24 Abs 1 AVG nF; § 1246 Abs 1, § 1247 Abs 1 Reichsversicherungsordnung -RVO- nF). Das ist hauptsächlich der Fall, wenn von den letzten 60 Kalendermonaten mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind (§ 23 Abs 1, Abs 2a Satz 1 Nr 1, § 24 Abs 1, Abs 2a AVG nF; § 1246 Abs 1, Abs 2a Satz 1 Nr 1, § 1247 Abs 1, Abs 2a RVO nF). Dieses Erfordernis hat der Senat mit Urteil vom 10. September 1987 (SozR 5800 § 4 Nr 5) bei Handwerkern auch dann als erfüllt angesehen, wenn sie 60 Kalendermonate versicherungspflichtig sind, aber nur alle zwei Monate Beiträge zu zahlen haben und es deswegen innerhalb von 60 Kalendermonaten nur auf 30 Beiträge bringen. Für den Kläger ist hieraus jedoch nichts herzuleiten, weil er in den Jahren vor und nach 1984 nicht versicherungspflichtig, sondern als Beamter nach § 6 Abs 1 Nr 3 AVG versicherungsfrei war.

In Art 2 § 7b Abs 1 Satz 1 AnVNG (Art 2 § 6 Abs 2 Satz 1 ArVNG), eingefügt durch Art 5 Nr 5 (Art 4 Nr 4) HBegleitG 1984, ist jedoch weiter bestimmt, daß § 23 Abs 1 und § 24 Abs 1 AVG (§ 1246 Abs 1 und § 1247 Abs 1 RVO) in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung auch für Versicherungsfälle nach diesem Zeitpunkt gelten, wenn der Versicherte zum einen vor dem 1. Januar 1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat und zum anderen jeden Kalendermonat in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles mit Beiträgen oder den bei



der Ermittlung der 60 Kalendermonate nach § 23 Abs 2a AVG (§ 1246 Abs 2a RVO) nicht mitzuzählenden Zeiten (Verlängerungstatbeständen) belegt hat. Der Kläger hat zwar vor dem 1. Januar 1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten, nämlich eine Beitragszeit von 48 Kalendermonaten und Ersatzzeiten von 72 Kalendermonaten, mithin eine Versicherungszeit von 120 Kalendermonaten zurückgelegt. Daraus, daß Art 2 § 7b Abs 1 Satz 1 Nr 2 ArVNG (Art 2 § 6 Abs 2 Satz 1 Nr 2 ArVNG) für die Zeit ab Januar 1984 die Belegung mit Beiträgen (oder Verlängerungstatbeständen) verlangt, kann indes kein Recht hergeleitet werden, freiwillige Beiträge zu entrichten.

Der Wortlaut ("belegt hat") spricht dafür, daß Beiträge entrichtet oder die Verlängerungstatbestände erfüllt sein müssen, wenn die Rechtsfolge der Regelung, die Geltung des Abs 1 der §§ 23, 24 AVG aF (des Abs 1 der §§ 1246, 1247 RVO aF), eintreten soll. Dabei ist ausgeschlossen, daß die Verlängerungstatbestände durch die zweite Alternative des Art 2 § 7b Abs 1 Satz 1 Nr 2 AnVNG (Art 2 § 6 Abs 2 Satz 1 Nr 2 ArVNG) erst geschaffen werden können; sie werden dort vielmehr als in der Vergangenheit zurückgelegt vorausgesetzt. Dann kann für die Entrichtung der Beiträge iS der ersten Alternative nichts anderes gelten. Für die Neubegründung eines Rechts zur freiwilligen Versicherung spricht auch nicht die Entstehungsgeschichte. Der Regierungsentwurf des HBegleitG 1984 hatte eine weitergehende Verschärfung der Voraussetzungen für Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit vorgesehen, ua mit der Anforderung, freiwillige Beiträge nach dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt zu entrichten (vgl BT-Drucks 10/335 Art 4 Nr 3 und Art 5 Nr 4 nebst allgemeiner Begründung auf S 60 und der besonderen Begründung auf S 79 zu Nr 3 - § 6). In seiner Äußerung dazu hatte jedoch der Bundesrat Beiträge in dieser Höhe für eine bedenkliche Härte gehalten, vor allem bei Hausfrauen, aber auch zB bei freiwillig oder latent rentenversicherten Beamten und Selbständigen (BT-Drucks 10/335 S 97 unter 6.). Hierunter dürften aber nur die Versicherten verstanden worden sein, die entweder laufend freiwillige Beiträge entrichteten oder die dazu zwar berechtigt waren, aber keinen Gebrauch davon machten. Daß mit den latent Versicherten auch diejenigen gemeint waren, die zur freiwilligen Versicherung nicht einmal berechtigt waren, ist demgegenüber nicht erkennbar. Dahin läßt sich auch die Regelung, die ihre später Gesetz gewordene Fassung während der Ausschlußberatungen erhielt (vgl die Synopse in BT-Drucks 10/690 S 44/45 und S 49) und nach der nunmehr die Entrichtung von (Mindest-)Beiträgen genügt, nicht verstehen. Die Neubegründung eines Rechts zur freiwilligen Versicherung widerspräche auch der systematischen Stellung der Vorschrift. Sie soll im Rahmen einer Übergangsregelung die Voraussetzungen der leistungsrechtlichen Regelungen in § 23 Abs 1 und § 24 Abs 1 AVG (§ 1246 Abs 1 und § 1247 Abs 1 RVO) ergänzen, nicht aber den an anderer Stelle (in § 10 AVG, § 1233 RVO) geregelten Zugang zur freiwilligen Versicherung erleichtern. Eine solche Tragweite der Vorschrift (Art 2 § 7b Abs 1 Satz 1 AnVNG, Art 2 § 6 Abs 2 Satz 1 ArVNG) hätte vielmehr, wenn sie beabsichtigt gewesen wäre, deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen.



Ein Recht zur freiwilligen Versicherung nach anderen Vorschriften fehlt beim Kläger. Er hatte schon seit der Rentenreform 1957 keinen Zugang zur freiwilligen Versicherung mehr (vgl. zur Entwicklung Bundessozialgericht -BSG- SozR 2200 § 1233 Nr 22). Seither konnten sich nämlich alle nicht (mehr) versicherungspflichtigen Personen nur weiterversichern, wenn sie innerhalb von zehn Jahren während mindestens 60 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hatten (§ 10 AVG Abs 1 Satz 1 aF, § 1233 Abs 1 Satz 1 RVO aF). Damit wurden Beamte wie der Kläger, die eine solche Beitragszeit nicht aufzuweisen, jedoch die Wartezeit von 60 Kalendermonaten (mit Ersatzzeiten) erfüllt hatten, schon damals von einer Steigerung ihrer Anwartschaft in der Rentenversicherung ausgeschlossen und insofern auf die Beamtenversorgung verwiesen.

Auf die Mindestbeitragszeit von 60 Kalendermonaten waren nach den Urteilen des BSG vom 23. März 1961 (BSGE 14, 133 = SozR Nr 2 zu § 1233 RVO) und vom 28. Juni 1966 (BSGE 25, 90 = SozR Nr 6 zu § 1233 RVO) Ersatzzeiten nicht anzurechnen. Im Gesetzgebungsverfahren zur Rentenreform 1957 war der Regierungsentwurf, nach dem noch die Erfüllung der Wartezeit ausreichen sollte, geändert und statt dessen ausdrücklich eine Beitragszeit verlangt worden (BSGE 14, 133, 135/136). Der Kläger hatte auch vor 1957 von einem Recht zur freiwilligen Versicherung keinen Gebrauch gemacht. Für ihn kann daher - bezogen auf die Rechtsänderung 1957 - aus dem Beschluß des BVerfG vom 26. Juni 1979 (BVerfGE 51, 356 = SozR 2200 § 1233 Nr 12) eine Verfassungswidrigkeit nicht hergeleitet werden.

Beamte wie der Kläger erhielten auch im Jahre 1972 kein Recht zur freiwilligen Versicherung, als bei der Öffnung der Rentenversicherung durch das RRG 1972 die zuvor erforderliche Mindestbeitragszeit von 60 Kalendermonaten innerhalb von zehn Jahren allgemein entfiel. Denn sie blieb für den Personenkreis des § 10 Abs 1a AVG nF (§ 1233 Abs 1a RVO nF), darunter die versicherungsfreien Beamten, in abgeschwächter Form erhalten. Zwar wurde auch bei ihnen fortan keine Entrichtung von Pflichtbeiträgen innerhalb einer Rahmenfrist mehr gefordert, jedoch das Vorhandensein von Beiträgen für insgesamt 60 Kalendermonate, die auch freiwillige Beiträge sein konnten. Ersatzzeiten genügen dagegen weiterhin nicht. Sie ausreichen zu lassen, war zwar vor der Rentenreform 1972 wiederum erwogen, ist jedoch - wie schon bei der Rentenreform 1957 - erneut nicht Gesetz geworden (vgl. den Bericht der Bundesregierung zur Frage der Rentenversicherung vom 31. August 1970, BT-Drucks VI/1126 S 14 unter 3a). Erst in Zukunft braucht nach § 7 Abs 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) idF des Art 1 des RRG 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl I 2261) nur noch die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt zu sein. Diese Regelung tritt jedoch erst am 1. Januar 1992 in Kraft (Art 85 Abs 1 RRG 1992) und ist nicht rückwirkend anzuwenden. Auch nach der Begründung zum Entwurf des RRG 1992 soll die Versicherungsberechtigung der betreffenden Personen erst "künftig" allein von der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit abhängig sein (BT-Drucks 11/4124 S 152 zu § 7).



Das Recht von Beamten zur freiwilligen Versicherung hängt demnach davon ab, daß für 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet worden sind. Dieses ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) vereinbar. Er ist nur verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten (BVerfGE 79, 87, 98 = SozR 2200 § 183 Nr 54 mwN). Berührt die zu beurteilende Position jedoch zugleich andere grundrechtlich verbürgte Positionen, so sind dem Gestaltungsraum des Gesetzgebers allerdings engere Grenzen gezogen (BVerfGE 74, 9, 24 = SozR 4100 § 118a Nr 1 mwN); das kommt hier wegen des Ausschlusses vom Erhalt der Anwartschaft im Hinblick auf die Eigentumsgarantie in Betracht.

Im Verhältnis zu denjenigen, die seit der Rentenreform 1972 nach § 10 Abs 1 AVG (§ 1233 Abs 1 RVO) ohne Vorversicherungszeit zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind, wird die Sonderregelung für Beamte durch deren beamtenrechtliche Versorgung gerechtfertigt. Ein versicherungsfreier Beamter, der nicht eine Mindestbeitragszeit von 60 Kalendermonaten der Rentenversicherung angehört hat, wird seine Sicherung nicht in diesem System, sondern in der Beamtenversorgung finden. Ihn gleichwohl zur Entrichtung freiwilliger Beiträge zuzulassen, hätte zu einer sozialpolitisch unerwünschten Zusatz- oder Doppelversorgung geführt, die, soweit sie entstanden ist, in neuerer Zeit nach Maßgabe des § 55 BeamtVG und des Art 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes (HStruktG) sogar abgeschmolzen wird (zur Entwicklung, ihrer sozialpolitischen Begründung und ihrer verfassungsrechtlichen Beurteilung der Beschluß des BVerfG vom 30. September 1987, BVerfGE 76, 256; spätere Änderungen des § 55 BeamtVG durch Art 1 Nr 22 des BeamtVÄndG vom 18. Dezember 1989 - BGBl I 2218 - und des Art 2 § 2 des 2. HStruktG durch § 1 Nr 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des 2. HStruktG vom 30. November 1989 - BGBl I 2094). Demgegenüber durfte der Gesetzgeber bei denjenigen Beamten, die mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet hatten, von Lücken in der Beamtenversorgung ausgehen und ihr Ausfüllen durch den Erwerb von Rentenansprüchen zulassen.

Es gibt sachliche Gründe dafür, die freiwillige Versicherung bei Beamten von einer Beitragszeit von 60 Kalendermonaten abhängig zu machen, Ersatzzeiten also nicht zu berücksichtigen. Wer für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet hat, ist der Versichertengemeinschaft längere Zeit als Beitragszahler verbunden gewesen (vgl hierzu schon BSGE 14, 133, 137 = SozR Nr 2 zu § 1233 RVO). Außerdem lassen vorhandene Beitragszeiten eher als Ersatzzeiten den Schluß auf eine Lücke in der Beamtenversorgung zu, weil Zeiten, für die in der Rentenversicherung Beiträge vorhanden sind, bei der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit nur nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 BeamtVG, Ersatzzeiten dagegen weitergehend



angerechnet werden (vgl §§ 8, 9 BeamtVG) und dann nach § 37c AVG (§ 1260c RVO) bei der Rentenberechnung unberücksichtigt bleiben. Ob die Nichtberücksichtigung der Ersatzzeiten für den Zugang zur freiwilligen Versicherung die beste und gerechteste Lösung ist, mag fraglich sein; anlässlich der erwähnten Neuregelung in § 7 Abs 2 Satz 1 SGB VI ist sie sogar als unbillig bezeichnet worden (Entwurf des RRG 1992 BT-Drucks 11/4124 S 152). Deswegen ist die derzeit geltende Regelung jedoch noch nicht verfassungswidrig. Dazu führt auch nicht, daß das Erfordernis von 60 Beitragsmonaten in Grenzfällen zu gewissen Härten führt. So ist ein Beamter, der gerade 60 Kalendermonate mit niedrigen, uU früher nur freiwillig entrichteten Beiträgen belegt hat, zur Versicherung weiterhin berechtigt, nicht hingegen ein anderer, der knapp unter 60 Kalendermonate (Pflicht-)Beiträge und zusätzlich - wie der Kläger des vorliegenden Verfahrens und die Kläger der erwähnten anderen Verfahren (BSGE 14, 133 = SozR Nr 2 zu § 1233 RVO; BSGE 25, 90 = SozR Nr 6 zu § 1233 RVO) - beträchtliche Ersatzzeiten zurückgelegt hat. Solche Erscheinungen müssen bei einer dem Gesetzgeber erlaubten verallgemeinernden Abgrenzung hingenommen werden. Sie dürfen nicht zur Vernachlässigung typischer Sachverhalte führen, wie sie einerseits bei Beamten mit einer weit längeren Beitragszeit als 60 Kalendermonate und andererseits bei solchen mit einer Beitrags- oder sogar nur Versicherungszeit von deutlich weniger als 60 Kalendermonaten vorliegen. Grenzfälle würde es auch bei einer anderen Abgrenzung der erforderlichen Vorversicherungszeit geben.

Der Ausschluß der genannten Beamten von der freiwilligen Versicherung verwehrt ihnen allerdings nicht nur die laufende Entrichtung von Beiträgen, sondern auch weitere Vergünstigungen wie eine Beitragsnachentrichtung, wenn diese vom Recht zur freiwilligen Versicherung abhängt. Doch hat das BVerfG dieses mit Beschluß vom 27. September 1978 für vereinbar mit dem GG erklärt (BVerfGE 49, 192, 211/212 = SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 19; vgl daran anschließend auch BSG SozR 2200 § 1233 Nr 20). Allein unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten könnte nichts anderes gelten, wenn die fehlende Versicherungsberechtigung der Erhaltung einer Anwartschaft entgegensteht. Dabei kann der Ausschluß von einer Beitragsnachentrichtung für einen längeren Zeitraum (in den genannten Entscheidungen bis zu 18 Jahren) durchaus schwerer wiegen als der Verlust einer nicht besonders ausgeprägten Anwartschaft.

Bei diesem ist indes eine Verletzung des Grundrechts aus Art 14 GG (iVm Art 3 Abs 1 GG) zu prüfen, und zwar entgegen der Auffassung des LSG nicht erst im Leistungsfall. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 8. April 1987 (BVerfGE 75, 78 = SozR 2200 § 1246 Nr 142) eine Grundrechtsverletzung bei Beschwerdeführern geprüft, die sich unmittelbar gegen die Neuregelungen des HBegleitG 1984 gewandt hatten, nach denen sie ihre Anwartschaften nur durch laufende Entrichtung freiwilliger Beiträge erhalten konnten. Dann darf auch beim Kläger, der sich zur Entrichtung von Beiträgen bereiterklärt und zunächst ein



Verwaltungsverfahren hierzu eingeleitet hat, die Prüfung einer Grundrechtverletzung nicht auf den Leistungsfall verschoben werden.

In der Sache ist von der letztgenannten Entscheidung des BVerfG auszugehen. In ihr waren die Beschwerdeführer zu 2) und 4) ebenfalls Beamte, von denen der erste wenig mehr als 60 Beitragsmonate aufzuweisen hatte und der zweite 16 Jahre lang versicherungspflichtig beschäftigt gewesen war (BVerfGE 75, 78, 84 unter 1 BvR 684/84 und 1 BvR 886/84). Nach den Ausführungen des BVerfG greifen die Regelungen des HBegleitG 1984 in die Anwartschaften auf Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten ein, die den Schutz der Eigentums-garantie genießen (aaO 96/97). Es hätte, wie es weiter heißt, den Anforderungen an eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art 14 Abs 1 Satz 2 GG nicht entsprochen, wenn der Gesetzgeber die angegriffenen Regelungen getroffen hätte, ohne den Betroffenen Gelegenheit zu geben, ihre Anwartschaften durch die Leistung monatlicher Mindestbeiträge aufrechtzuerhalten; der Entzug der durch eigene, oft erhebliche Beitragsleistungen erworbenen Invaliditätssicherung wäre für die in typischen Fällen auf diesen Versicherungsschutz angewiesenen Versicherten nicht mehr zumutbar gewesen (aaO 103). - Soweit diese Aussagen des BVerfG die beiden Beamten betreffen, stehen sie in Einklang damit, daß das Gesetz, wie ausgeführt, bei Beamten erst nach einer Beitragsentrichtung für 60 Kalendermonate - dann allerdings allgemein - von einer vermutlich unvollständigen Beamtenversorgung und einem Bedarf an zusätzlicher Sicherung in der Rentenversicherung ausgeht.

Eine Lücke in der Beamtenversorgung besteht demgegenüber bei Beamten, die weniger als 60 Beitragsmonate aufzuweisen haben, typischerweise nicht. Der Senat hat deshalb Zweifel, ob ihre Anwartschaft, die sie durch Erfüllung der Wartezeit mit Hilfe beitragsloser Zeiten (Ersatzzeiten) erworben haben, die im Urteil des BVerfG vom 16. Juli 1985 (BVerfGE 69, 272 = SozR 2200 § 165 Nr 81) genannten konstituierenden Merkmale des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums aufwies. Es könnte nämlich einmal an den nicht unerheblichen Eigenleistungen, vor allem aber daran fehlen, daß die Anwartschaft neben der vorhandenen Beamtenversorgung noch der Sicherung ihrer Existenz diene. Für die weniger enge Verbundenheit mit der Rentenversicherung spricht auch, daß die nicht versicherungsberechtigten im Gegensatz zu den versicherungsberechtigten Beamten einen Anspruch auf Beitrags-erstattung haben (§ 82 Abs 1 Satz 1 AVG, § 1303 Abs 1 Satz 1 RVO). Sollte trotzdem ein Schutz der Anwartschaft durch die Eigentums-garantie angenommen werden, so wäre er jedenfalls nicht besonders verfestigt und deshalb einer Inhalts- und Schrankenbestimmung eher zugänglich.

Der Gesetzgeber hat für einen Verlust der Anwartschaft durch die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in § 14a BeamtVG einen Ausgleich geschaffen. Sie ist durch Art 2 Nr 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom



20. Dezember 1985 (BGBl I 2466; letzte Änderung durch Art 14 Nr 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 - BGBl I 967) eingefügt worden und bestimmt im wesentlichen, daß bei Beamten, die vor der Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten, berufsunfähig sind und die Wartezeit erfüllt haben, der Ruhegehaltssatz pro 12 Kalendermonate Pflichtversicherungszeit um 1 vH, höchstens jedoch auf 70 vH erhöht wird, solange sie eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht erhalten. Damit sollte den Folgen der Verschärfung der Voraussetzungen für die Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch das HBegleitG 1984 entgegengewirkt werden, die sich vor allem bei Beamten auswirken konnten, die vorzeitig in den Ruhestand traten und deren versicherungspflichtige Arbeitnehmer-Vordienstzeiten nicht ruhegehaltsfähig waren (so der Bericht des Innenausschusses des Bundestages BT-Drucks 10/4225 S 21 zu Art 1a Nr 2).

Voll versorgten Beamten wie dem Kläger, der zwar 48 Kalendermonate Pflichtbeitragszeiten aufzuweisen, aber bereits Ende 1981 den Höchstruhegehaltssatz von 75 vH erreicht hatte, kam diese Regelung allerdings nicht zugute. Sie waren auch weniger als die unter § 14a BeamtVG fallenden Beamten auf eine Rente wegen Erwerbsminderung angewiesen. Auch näherten sie sich schon der Altersgrenze. Insofern wirkt sich für sie günstig aus, daß mit der Änderung des § 27 Abs 7 Satz 3 AVG (§ 1248 Abs 7 Satz 3 RVO) durch Art 2 Nr 11 Buchst c (Art 1 Nr 34 Buchst c) HBegleitG 1984 die Wartezeit für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres von bisher 180 Kalendermonaten auf 60 Kalendermonate herabgesetzt worden ist. Deswegen können die nicht versicherungsberechtigten Beamten aufgrund ihrer bisherigen Anwartschaft vom Erreichen der Altersgrenze an Altersruhegeld beziehen, während für sie früher auch dann nur eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in Betracht kam, falls die Voraussetzungen dafür vorlagen. Ferner haben sie wegen des weiterbestehenden Ausschlusses von der freiwilligen Versicherung den Anspruch auf Beitragserstattung behalten, der allerdings nicht der Erhaltung der Anwartschaft dient, den Betroffenen aber eine Dispositionsfreiheit beläßt, die die Versicherungsberechtigten nicht haben.

Die nicht versicherungsberechtigten, aber schon voll versorgten Beamten müßten bei einer Regelung, wie sie der Kläger anstrebt, zur Erhaltung der Anwartschaft laufend freiwillig Beiträge entrichten. Ob das wirtschaftlich wäre, ist zwar grundsätzlich ihrer eigenen Beurteilung überlassen. Zweifel hieran lassen jedoch den Ausschluß vom Erhalt der Anwartschaft durch weitere Beitragsentrichtung eher als hinnehmbar erscheinen. So ist bei den genannten Beamten die bisher vorhandene Anwartschaft wegen der Kürze der vorhandenen Beitragszeit niedrig. Beim Kläger hat die Beklagte aufgrund der vorhandenen Versicherungszeiten zum 1. Juli 1989 (Versetzung in den Ruhestand) eine Berufsunfähigkeits-Rentenanwartschaft von monatlich 131,70 DM und eine Erwerbsunfähigkeits-Rentenanwartschaft von monatlich 195,90 DM errechnet. Die sich aus den niedrigen Anwartschaften bei Eintritt eines Versiche-



rungsfalles ergebende (niedrige) Rente wäre nach Maßgabe der schon erwähnten beamtenrechtlichen Regelung auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Da die voll versorgten Beamten bald die Altersgrenze erreichen, von der an ihnen auch ohne Entrichtung weiterer Beiträge das Altersruhegeld sicher ist, kommt für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in der Regel keine sehr lange Bezugsdauer in Betracht. Unter diesen Umständen würde, zumal die Mindestbeiträge (1984 monatlich 84 DM und in der Folgezeit höher) im Verhältnis zur geringen Höhe der Anwartschaft erheblich ins Gewicht fallen, der Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente bis zum Alter von 65 Jahren den Aufwand für die Entrichtung freiwilliger Beiträge nicht mehr ausgleichen, sofern ein entsprechender Versicherungsfall erst einige Zeit nach Inkrafttreten des HBegleitG 1984 am 1. Januar 1984 eintritt. So scheint es beim Kläger zu sein, bei dem, wie sich aus dem Urteil des LSG entnehmen läßt, jedenfalls bis Anfang 1988 kein Versicherungsfall eingetreten ist und der, wie er selbst vorträgt, erst Mitte 1989 einen Rentenanspruch gestellt hat. In solchen Fällen brächte die Entrichtung freiwilliger Beiträge einen wirtschaftlichen Vorteil nur bei (längerem) Bezug von Altersruhegeld. Dieses aber wäre nicht der eigentliche Zweck der Regelung über die Erhaltung der Anwartschaft auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

Schließlich hätte der Gesetzgeber bei Zulassung voll versorgter Beamter mit einer Beitragszeit von weniger als 60 Kalendermonaten zur freiwilligen Versicherung wesentliche Grundzüge der bisherigen Behandlung dieses Personenkreises preisgeben müssen: Diesen Beamten wäre ein Recht eingeräumt worden, das sie schon seit vielen Jahren nicht mehr hatten. Der Wert entrichteter freiwilliger Beiträge hätte schon nach kurzer Zeit den Wert der verhältnismäßig niedrigen Anwartschaft übertroffen und die Entrichtung der Beiträge sich daher nicht nur zur Erhaltung der Anwartschaft, sondern im wesentlichen zu ihrer Steigerung, auch beim Altersruhegeld, ausgewirkt. Damit hätte die Zulassung zur freiwilligen Versicherung eine Zusatzversorgung begünstigt, deren Entstehen durch den Ausschluß dieses Personenkreises von der freiwilligen Versicherung verhindert werden sollte und die, soweit in der Vergangenheit entstanden, nach Maßgabe des § 55 BeamtVG und des Art 2 § 2 des 2. HStruktG auf die Höhe der Beamtenvollversorgung als Gesamtversorgung zurückgeführt wird. Wenn nach Abs 4 des § 55 BeamtVG Rententeile, die auf freiwilligen Beiträgen und Beiträgen zur Höherversicherung beruhen, nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden, so ist deswegen die Entrichtung weiterer freiwilliger Beiträge durch die genannten Beamten noch nicht erwünscht oder gar förderungswürdig. Es gab hiernach schwerwiegende Gründe dafür, bei Beamten wie dem Kläger den Ausbau ihrer Anwartschaft nicht zuzulassen. Ihnen andererseits die Anwartschaft ohne Entrichtung freiwilliger Beiträge zu erhalten, hätte zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung gegenüber denen geführt, von denen die laufende Entrichtung freiwilliger Beiträge verlangt wird, wenn sie ihre Anwartschaft erhalten wollen.



Der vorliegende Sachverhalt, der mehrere Besonderheiten aufweist, konnte dem Senat nicht die Überzeugung vermitteln, daß die gesetzliche Regelung, die für den Kläger einen Verlust der Anwartschaft auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in Kauf nimmt, verfassungsrechtlich zu beanstanden ist. Deshalb war von einer Vorlage an das BVerfG nach Art 100 Abs 1 Satz 1 GG abzusehen und die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)